

**GENOSSENSCHAFT
GEMEINSCHAFTSANTENNE HÜBEL
GRÄNICHEN**

Statuten

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen "Genossenschaft Gemeinschaftsantenne Hübel, Gränichen" besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des OR mit Sitz in Gränichen.
- Art. 2** Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung, die Erhaltung und den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes im Anschlussgebiet. Sie muss im Handelsregister eingetragen sein.

GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

- Art. 3** Das gemäss OR 828 nicht zum Voraus festsetzbare Genossenschaftskapital besteht aus dem Betrag der Anschlussgebühren der Genossenschaft. Die Höhe der Anschlussgebühr wird jeweils von der gewählten Verwaltung festgesetzt. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

HAFTUNG

- Art. 4** Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der GGAH fällt in seinem ganzen Umfang dem Genossenschaftsvermögen zu.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5** Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer eine Liegenschaft im Anschlussgebiet sowie einen Anschlussvertrag oder Beitrittserklärung besitzt.
- Eigentümergeinschaften haben einen handlungsfähigen Vertreter zu bestimmen.
- Bei vermieteten Einfamilien-, Reihen- oder Terrassenhäusern kann der Eigentümer oder Liegenschaftsbesitzer die Mitgliedschaft mit einer schriftlichen Bevollmächtigung an den Mieter übertragen.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten anzuerkennen und sich denselben zu unterziehen. Von der Verwaltung abgewiesenen Bewerbern steht ein Rekursrecht an der Generalversammlung zu. Solche Gesuche sind schriftlich an die Verwaltung z.Hd. der Generalversammlung zu richten.
- Art. 6** Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Erben oder einer unter mehreren Erben können den Vertrag weiterführen. Die Erbengemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen (Art. 847 OR).
- Art. 7** Der Austritt kann in der Regel nur auf Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- Art. 8** Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden, insbesondere wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Der Aus-

schluss erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innert 20 Tagen zuhänden der nächst folgenden ordentlichen GV ein Rekursrecht zu. Der Ausschluss befreit den Genossenschafter nicht davor, fälligen Verpflichtungen nachzukommen.

- Art. 9** Die Ausscheidenden verlieren das Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und der Betriebskostenbeiträge.
- Art. 10** Die Genossenschaft kann Anschlüsse im eigenen Interesse weiterbetreiben. Diese unterliegen der Beitragspflicht gemäss Art. 11 bis Art. 13.

BEITRAGSPFLICHT

- Art. 11** Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
- a) Die Anschlussgebühren und Betriebsgebühren gemäss Beschluss der gewählten Verwaltung.
 - b) ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der GV
- Art. 12** Die Anschlussgebühren sind gemäss Gebührentarif zu entrichten.
- Art. 13** Für den Betriebskostenbeitrag kommen folgende Kosten in Berechnung:
- a) Unterhalt der Anlage inkl. Stromkosten
 - b) Verzinsung und Amortisation der Anlage
 - c) Erneuerung und Modernisierung der Anlage
 - d) Verwaltungskosten
 - e) Konzessionsgebühren und Verbandsbeiträge
 - f) Signallieferungsgebühren
 - g) Urheberrechtsgebühren

Der Betriebskostenbeitrag ist für jede angeschlossene Haushaltung mit Signalbezug zu bezahlen. Die Höhe dieses Beitrages wird jeweils von der gewählten Verwaltung festgesetzt.

Dieser Beitrag wird jährlich im ersten Quartal erhoben.

- Art. 14** Die Verwaltung (in Streitfällen die GV) bestimmt das Gebiet, welches durch die Gemeinschaftsantenne bedient werden soll. In diesem Gebiet erstellt die Genossenschaft sämtliche Primär- und Sekundärleitungen.

Bei Gesamtüberbauungen und Neuerschliessungen in entlegenen Gebieten, kann der Bauherr zur Mitfinanzierung der Primär- und/oder Sekundärleitungen beigezogen werden.

ORGANE

- Art. 15** Die Organe der Genossenschaft sind:
- a) Die Generalversammlung (GV)
 - b) Die Verwaltung
 - c) Die Revisionsstelle

GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 16** Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise alljährlich, nach erfolgtem Rechnungsabschluss, spätestens am 31. Mai statt. Ausserordentlicherweise, wenn die Verwaltung oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt gemäss OR 881 und 883. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch die Verwaltung bestimmt.
- Art. 17** Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist durch ein bevollmächtigtes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten (OR 886).

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit und trifft ihre Wahlen mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Geheime Abstimmungen können durch einen Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich (OR 888). Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht (OR 887).

- Art. 18** Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Wahl der Verwaltungsmitglieder, des Präsidenten und der Revisionsstelle
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - c) Entlastung der Verwaltung
 - d) Erledigung von Rekursen, gestützt auf Art. 5 + 8 der Statuten
 - e) Statutenrevisionen, sowie Liquidation oder Fusion
(OR 913-915)

VERWALTUNG

- Art. 19** Die Verwaltung besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Der Präsident wird namentlich durch die GV gewählt, der Rest der Verwaltung konstituiert sich selber. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- Die Verwaltung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Präsident, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Sitzungen.
- Art. 20** Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese führen Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 21** Die Verwaltung ist verantwortlich für die regelmässige Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen, der notwendigen Geschäftsbücher, der Mitgliederverzeichnisse, der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz. Rechnung und Bilanz sind der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Die Verwaltung hat die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt vorzunehmen.
- Art. 22** Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige davon und die Vertretung an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

REVISIONSSTELLE

Art. 23 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, und
2. Sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
3. Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung muss entsprechend die Revisionsstelle wählen.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine dieser Voraussetzungen erfüllt sein.

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

LIQUIDATION UND AUFLÖSUNG

Art. 24 Solange die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausreichen und wenigstens 1/3 Mitglieder sich für die Erhaltung der Genossenschaft und die Übernahme der Aktiven und Passiven bereit erklären, darf nicht zur Auflösung und Liquidation geschritten werden.

Art. 25 Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die GV die Liquidatoren. Es kann die im Amte stehende Verwaltung sein.

Art. 26 Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage als Folge einer Auflösung oder Liquidation entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt.

ALLGEMEINES

- Art. 27** Die Verwaltung bestimmt das Geschäftsjahr. Die Rechnung ist jährlich abzuschliessen.
- Art. 28** Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen durch Brief oder öffentliche Auskündigung. Publikationsorgan für alle vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Art. 29** Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Genossenschaft die notwendigen Durchleitungsrechte auf seinem Grundstück zu erteilen. Es wird dafür keine Entschädigung ausgerichtet.
- Art. 30** Im Übrigen gelten die Vorschriften des OR über die Genossenschaft.
- Art. 31** Die vorliegenden Statuten treten an Stelle derjenigen vom 25.03.2003. Sie können an jeder Generalversammlung teilweise oder ganz revidiert werden.

Gränichen, 06. Mai 2019

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal dotted line. The signature is stylized and appears to be a first name followed by a surname.

Der Aktuar:

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal dotted line. The signature is more complex and cursive than the one of the President.